

(2) Erachtet das staatliche Organ, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so hat es ihr innerhalb von sieben Tagen abzuweichen oder sie im Falle der Ablehnung unverzüglich an das übergeordnete staatliche Organ weiterzuleiten. Dieses hat innerhalb von 14 Tagen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.

(3) Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Der Minister des Innern ist zur Aufhebung oder Abänderung sowohl der Entscheidungen nach § 2 als auch der Beschwerdeentscheidungen berechtigt. Berührt die Entscheidung die unmittelbare Zuständigkeit anderer zentraler staatlicher Organe, so ist sie im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Minister bzw. Leiter zu treffen.

Aufgaben der staatlichen Organe

§ 4

Die zuständigen staatlichen Organe haben in Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen und wissenschaftlichen Institutionen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Sprengtechnik nach den neuesten Erkenntnissen der fortschrittlichen Wissenschaft durchzuführen.

Insbesondere sind neue Gebiete für die Anwendung der Sprengmittel zu erschließen, das sprengtechnische Personal zu qualifizieren und der Sprengmeisternachwuchs zu fördern. Die Erfahrungen anderer Länder auf dem Gebiet der Sprengtechnik sind auszuwerten.

§ 5

(1) Das Ministerium des Innern hat die Einhaltung der Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengmitteln zu überwachen. Seine für die Überwachung des Sprengmittelverkehrs zuständigen Organe sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen durchzuführen oder anzuordnen, um Gefahren, die durch unsachgemäßen oder verbrecherischen Gebrauch von Sprengmitteln entstehen können, abzuwehren oder eingetretene Störungen zu beseitigen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können diese Organe des Ministeriums des Innern insbesondere

- a) Auskünfte, Einsichtnahmen und die Überlassung von Unterlagen fordern;
- b) Kontrollen durchführen, verbindliche Verfügungen erlassen und andere erforderliche Schutzmaßnahmen anordnen.

§ 6

Neben dem Ministerium des Innern sind auch andere zuständige staatliche Organe für die Einhaltung der Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengmitteln innerhalb ihres Dienstbereiches verantwortlich.

Strafbestimmungen

§ 7

(1) Wer Sprengmittel unter Verletzung der geltenden Bestimmungen herstellt, transportiert, lagert oder in sonstiger Weise verwendet und dadurch das Leben oder die Gesundheit eines Menschen oder eine wirtschaftlich oder kulturell wertvolle Sache vorsätzlich gefährdet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minderschweren Fällen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Ist durch die Handlung ein Mensch schwer verletzt oder getötet oder ein großer Sachschaden herbeigeführt worden, so ist auf Zuchthaus zu erkennen.

§ 8

(1) Wer ohne staatliche Erlaubnis Sprengmittel herstellt, in Gewahrsam hat, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unberechtigt Sprengmittel beiseite schafft oder an einen anderen abgibt.

(3) In minderschweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat.

§ 9

(1) Wer von einem in Vorbereitung befindlichen oder begangenen Verbrechen nach § 7 oder § 8 glaubhafte Kenntnis erhält und den staatlichen Organen nicht unverzüglich Anzeige erstattet, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) In schweren Fällen des nicht angezeigten Verbrechens kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

§ 10

Wer Sprengmittel fahrlässig abhanden kommen läßt oder deren Verlust nicht unverzüglich anzeigt, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

§ 11

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der zu diesem Gesetz erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 DM bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Durchführung der nach § 5 angeordneten Maßnahmen verhindert oder erschwert, sie nicht oder ungenügend durchführt, geforderte Auskünfte unrichtig, unvollständig oder nicht gibt oder eine dieser Handlungen duldet.

(3) Wird durch eine Zuwiderhandlung nach Absätzen 1 oder 2 die Gesundheit eines Menschen oder eine wirtschaftlich oder kulturell wertvolle Sache fahrlässig gefährdet, beschädigt oder vernichtet, so ist die Strafe Gefängnis. Ist dadurch ein Mensch schwer verletzt oder getötet oder ein großer Sachschaden herbeigeführt worden, so ist auf Gefängnis nicht unter einem Jahr zu erkennen.

§ 12

(1) Die im Gewahrsam der Täter oder anderer an der Tat beteiligten Personen befindlichen Sprengmittel sowie die Gegenstände, die zur Ausübung der Tat verwendet wurden oder dazu bestimmt waren, sind ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder sonstige Rechte Dritter einzuziehen.

(2) Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden.

Schlußbestimmungen

§ 13

(1) Die Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengmitteln finden im Dienstbereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung nur insoweit Anwendung, als nicht durch Sonderregelungen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt hierzu besondere Anordnungen.

§ 14

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.